

Fassung gemäss 1. Lesung an der Sitzung des Regierungsrats vom 4. September 2012

Energiegesetz
Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom
23. Dezember 2011¹ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 1. Juli 2004³ wird wie folgt geändert:

§ 2

Energieversorgung

¹... leitungsgebundener Energie. Er weist separat die Gebiete für die Nutzung der Erdwärme
und anderer erneuerbarer Energie aus.

²unverändert

§ 3

Verwendung von Energie in Gebäuden

¹... sparsam sein und ökologische Vorteile wahren, so dass auf fossile Energieträger mög-
lichst verzichtet werden kann.

²Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Be-
rücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen.
Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

³Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen
von Abs. 2 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehal-
ten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.

§ 6

Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates

¹unverändert

²Er regelt

- a) im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes⁴ und gemäss § 3 Abs. 2 dieses
Gesetzes die technischen Anforderungen an die Energieverwendung in Gebäuden;
- b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes und der den Kantonen
gemäss Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes⁵ gestellten Aufga-
ben;

Bst. c, d, e und f unverändert

¹ SR

² BGS 111.1

³ GS 28, 175 (BGS 740.1)

⁴ SR 730.0

⁵ SR 734.7

§ 9

Übergangsbestimmung

Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl "Extra-leicht" ab 2030 gänzlich zu verzichten, auf Erdgas jedoch nur, falls dies der Kantonsrat mit einfachem Beschluss frühestens für Anfang 2019 anordnet.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft.⁶

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber

⁶ In-Kraft-Treten am ...